Beglaubigte Abschrift

5 T 110/18

Landgericht Flensburg

Beschluss

In Sachen

:e festen Wohnsitz -, derzeit: .

vertreten durch den Beistand Frank Gockel, Remminghauser Str. 47, 32760 Detmold

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

Beteiligte:
Stadt Remscheid - Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung, Elberfelder Straße 36, 42853 Remscheid, Gz.: 3.33.1-010-057357; Redhwane Nezzar, geb. am 01.07.1988

wegen Abschiebungshaft
hier: Antrag auf Beteiligung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kropp, den Richter am Landgericht Neese und den Richter am Landgericht Wunderlich am 18.07.2018 beschlossen:

1. Der Antrag des Herrn Frank Gockel, Remminghauser Str. 47, 32760 Detmold, als Vertrauensperson des Betroffenen gem. § 418 FamFG am Verfahren beteiligt zu werden, wird zurückgewiesen.

2. Der Antrag auf Akteneinsicht, hilfsweise auf Übersendung einer Abschrift der Akte wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 19.06.2018 ordnete das Amtsgericht nach Anhörung des Betroffenen die Abschiebungshaft bis längstens 11.09.2018 an. Am 21.06.2018 wurde die Verlegung des Betroffenen aus der JVA Flensburg in die UfA Büren veranlasst. Die Einlieferung in die UfA Büren erfolgte am 22.06.2018. Am 02.07.2018 ging ein Beschwerdeschreiben des Betroffenen, vertreten durch den derzeitigen Verfahrensbevollmächtigten beim Amtsgericht ein. Mit Beschluss vom 06.07.2018 half das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab und legte die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vor.

Nach Eingang des Verfahrens beim Landgericht am 09.07.2018 und Herausgabe eines gerichtlichen Schreibens an den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen sowie der Stadt Remscheid zwecks Gelegenheit zur Stellungnahme im Beschwerdeverfahren ging am 10.07.2018 ein - vom Amtsgericht formlos weitergeleitetes - Schreiben des Herrn Frank Gockel (nachfolgend: Antragsteller) ein, mit dem er unter Vorlage einer von dem Betroffenen unterzeichneten Bescheinigung sich als „Beistand nach § 7 i.V.m. § 418 FamFG" meldete und die Aufhebung der Haft nach § 426 Abs. 2 FamFG, Akteneinsicht in Form einer Übersendung der Akte, hilfsweise der Übersendung einer Abschrift der Akte beantragte. In der beigefügten Bescheinigung vom 05.07.2018 wurde der Antragsteller von dem Betroffenen mit der Vertretung beauftragt und als Person seines Vertrauens benannt mit dem Hinweis, er soll nach § 7 Abs. 3 FamFG in Verbindung mit § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG an dem Verfahren beteiligt werden. Wegen des genauen Inhalts der Schreiben wird Bezug genommen auf Blatt 281-282 der Akte.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 10.07.2018 wurde der Antragsteller drauf hingewiesen, dass das Gericht den Schriftsatz vom 09.07.2008 als Antrag auf Beteiligung als Vertrauensperson verstehe. Es wurde Gelegenheit gegeben, ergänzend zu den Voraussetzungen der Beteiligung vorzutragen, insbesondere die Tatsachen darzulegen, aus denen sich eine Vertrauensstellung ergeben soll. Vorsorglich wurde auch Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Beschwerdeverfahrens betreffend die Abschiebungshaft gegeben. Hinsichtlich der beantragten Akteneinsicht wurde darauf hingewiesen, dass eine Übersendung der Akte mangels Darlegung der Voraussetzungen hierfür nicht in Betracht komme und allenfalls eine Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle erfolgen könne. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass sich ein Anspruch auf Akteneinsicht nach § 13 FamFG richte. Für den Fall, dass eine Beteiligung nicht in Betracht kommt, wurde Ge-

legenheit gegeben, die Voraussetzung des § 13 Abs. 2 FamFG darzulegen und ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Schließlich wurde auch auf die Einlegung der Beschwerde durch einen Verfahrensbevollmächtigten hingewiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten der gerichtlichen Schreiben wird Bezug genommen auf Blatt 283 und 302 der Akte.

Der Antragsteller macht geltend, er habe einen Antrag auf Haftaufhebung gestellt, der vom Amtsgericht und nicht vom Landgericht zu bescheiden sei. Mit der Abgabe an das Landgericht habe das Amtsgericht konkludent das Verfahren betreffend die Zulassung abgeschlossen und dem Antrag auf Zulassung als Verfahrensbeteiligten stattgegeben. Das Gericht hätte von sich aus nach § 26 FamFG prüfen müssen, ob und in wieweit eine Bindung zwischen dem Betroffenen und dem Unterzeichner vorliege. Bei dieser Prüfung wäre herausgekommen, dass der Unterzeichner den Betroffenen regelmäßig in der JVA Büren besucht habe. Außerdem habe es regelmäßigen Telefonkontakt gegeben und er habe dem Betroffenen zu diesem Zweck regelmäßig Telefonkarten zukommen lassen. Er genieße das Vertrauen des Betroffenen. Dies ergebe sich aus der von dem Betroffenen unterzeichneten Vollmacht. Eine Ablehnung der Beteiligung sei demzufolge ermessensfehlerhaft. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird Bezug genommen auf Blatt 298 ff. sowie 306 der Akte.

II.

Der Antrag des Antragstellers auf Beteiligung als Vertrauensperson war zurückzuweisen, da die Voraussetzungen für eine solche Beteiligung nicht vorliegen. Weder ist der von dem Betroffenen benannte Frank Gockel als Vertrauensperson im Sinne der Vorschrift anzusehen, noch ist dessen förmliche Beteiligung wegen sonstiger Besonderheiten des Falls erforderlich.

Zuständig für die Bescheidung des Antrags auf Beteiligung ist das Landgericht, da das Verfahren nach Erlass des amtsgerichtlichen Nichtabhilfebeschlusses und Vorlage an das Landgericht nunmehr für das Verfahren zuständig ist. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist durch die formlose Weiterleitung des beim Amtsgericht eingegangenen Schreibens des Antragstellers keine konkludente Entscheidung über eine Beteiligung des Antragstellers an dem Verfahren ergangen.

Gemäß § 418 Abs. 3 Ziffer 2 FamFG kann an dem Verfahren im Interesse des Betroffenen eine von ihm benannte Person seines Vertrauens beteiligt werden. Die Beteiligung einer Vertrauens-

person steht nach § 418 Abs. 3 FamFG im Ermessen des Gerichts (BGH, Beschluss vom 17.06.2010, V ZB 127/10). Der für die Ermessensentscheidung maßgebliche Umstand ist, ob sich bei einer förmlichen Beteiligung einer weiteren Person zusätzliche Gesichtspunkte ergeben könnten und damit ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist (BGH, a.a.O.). Dies ist hier nicht der Fall. Jedenfalls ergeben sich aus dem Vortrag des Antragstellers keine Anhaltspunkte dahin, dass er Kenntnis von persönlichen Umständen des Betroffenen hat, die für die Entscheidung von Bedeutung sein könnten. Daher ist auch ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn aus einer formellen Beteiligung des Antragstellers nicht zu erwarten.

Außerdem kann nach der auch von der Kammer vertretenen Auffassung eine Person des Vertrauens im Sinne der Vorschrift nur diejenige Person sein, die zu dem Betroffenen in einer persönlichen Beziehung steht. Zwar sind an die erforderliche enge Verbundenheit mit den Betroffenen keine überspannten Anforderungen zu stellen. Maßgeblich ist das subjektive Verbundenheitsgefühl des Betroffenen und seiner Vertrauensperson zueinander. Um den Kreis der kraft Hinzuziehung am Verfahren zu beteiligenden Person allerdings nicht endlos ausufern zu lassen und um Missbräuchen entgegenzuwirken, scheiden solche Personen aus, die sich nicht auf eine nachvollziehbar dargelegte persönliche Beziehung zum Betroffenen und ein daraus folgendes eigenes ideelles Interesse am Ausgang des Verfahrens berufen können (Mü-Ko/Wendtland, 2. Aufl., § 418, Rn. 9; Prütting/Helms, 4. Aufl., § 418, Rn. 8; ausführlich zum Meinungsstand: LG Kleve, Beschluss vom 06.06.2013, 4 T 53/13). Aus dem von dem Antragsteller vorgetragenen Tatsachen ergibt sich ein solches persönliches Verhältnisses nicht. Offenbar kannten beide sich vor der Verhaftung des Betroffenen nicht. Im Rahmen der Anhörung hat der Betroffene auf Frage, ob jemand von der Verhaftung informiert werden soll, lediglich erklärt, er möchte jemanden benachrichtigen, habe aber die Telefonnummer nicht parat. Ob dies der von ihm später benannte Herr Frank Gockel ist, ergibt sich hieraus nicht. Der Antragsteller selbst hat dies auch nicht behauptet. Er lediglich dargelegt, dass er den Betroffenen regelmäßig in der JVA Büren besucht habe und regelmäßiger Telefonkontakt bestanden habe. Aus der von dem Betroffenen unterzeichneten Erklärung vom 05.07.2018 ergibt sich ein persönliches Näheverhältnis oder eine persönliche Beziehung ebenfalls nicht. Das dort bekundete Vertrauen begründet ein solches persönliches Näheverhältnis allein noch nicht, ebenso genügen für die Begründung eines Näheverhältnisses oder einer persönlichen Beziehung im Sinne der Vorschrift einige persönliche Besuche und regelmäßiger Telefonkontakt sowie die Übergabe von Telefonkarten durch den Antragsteller nicht, jedenfalls nicht - wenn wie hier - dies erst seit einigen Tagen der Fall ist. Der Betroffene ist erst am 22.06.2008 in der JfA Büren aufgenommen worden. Wann der erste Kontakt stattgefunden hat,

wann und in welcher Häufigkeit die „regelmäßigen Besuche" stattgefunden haben und was in diesen Gesprächen zwischen dem Antragsteller und dem Betroffenen erörtert worden ist, ist nicht mitgeteilt worden, so dass hieraus auch keine Schlussfolgerungen in Bezug auf ein Näheverhältnis gezogen werden können. Im Rahmen dieser Gespräche ist jedenfalls der Antragsteller von dem Betroffenen offenbar nicht darüber informiert worden, dass er einen Anwalt bevollmächtigt und dieser Beschwerde gegen die amtsgerichtliche Entscheidung eingelegt hat. Der Betroffene ist über seinem Verfahrensbevollmächtigten angehört worden. Er hat keine ergänzenden Angaben gemacht.

Zu berücksichtigen ist bei der Ermessensentscheidung schließlich auch die Rolle einer solchen Vertrauensperson, die darin besteht, den Betroffenen, dessen Rechtsverteidigungs- und Kommunikationsmöglichkeiten infolge der Freiheitsentziehung eingeschränkt sind, zu unterstützen. Sie soll den Kontakt zur Außenwelt herstellen und Hilfestellungen bei der Wahrnehmung seiner Rechte geben. Vorliegend ergibt sich hieraus eine Erforderlichkeit der Hinzuziehung einer Vertrauensperson ebenfalls nicht, da der Betroffene anwaltlich vertreten ist und über diesen Verfahrensbevollmächtigten Beschwerde gegen die amtsgerichtliche Entscheidung eingelegt worden ist.

Der Antrag auf Akteneinsicht war ebenfalls zurückzuweisen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Gemäß § 13 Abs. 1 FamFG können Beteiligte die Gerichtsakten auf der Geschäftsstelle eingesehen, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen. Die Antragsteller ist gemäß der oben dargelegten Gründe nicht Beteiligter im Sinne dieser Vorschrift, sodass sich hieraus ein Anspruch auf Akteneinsicht nicht ergibt. Gemäß § 13 Abs. 2 FamFG kann Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, Akteneinsicht nur gestattet werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen wird und schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen. Ein solches berechtigtes Interesse ist seitens des Antragstellers nicht dargelegt und glaubhaft gemacht worden. Aus seinem Vorbringen ergibt sich auch nicht, dass die erstrebte Kenntnis von dem Inhalt der Akten zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist. Dementsprechend bestand weder ein Anspruch auf Einsichtnahme in die Gerichtsakte noch auf Übersendung einer Ablichtung der Gerichtsakte.

Kropp Neese Wunderlich

LANDGERICHT FLENSBURG 65

Beglaubigt

Schwiede, JOS´in